

HAUSORDNUNG

Wohnungsgenossenschaft Finsterwalde eG

1. Die Hausordnung soll unter den Bewohnern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse in den Wohnanlagen sicherstellen. Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung, der von den Mietern zu übernehmenden Pflichten, bieten die beste Garantie, dass der Hausfrieden gewährt bleibt. Alle Bewohner sollen sich verpflichtet fühlen, auf Einhaltung dieser Hausordnung zu achten.
2. Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind von den Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen. Vorplätze, Treppen und Gänge sind mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Hausmietparteien in einem Stockwerk, so haben sie dieses abwechselnd je eine Woche zu reinigen. Auch die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume wie Mansardenvorplatz und Trockenplatz, dazugehörige Treppen, Kellervorplatz, Kellertreppe usw. ist durch die Mieter in wöchentlich wechselnder Reihenfolge durchzuführen. Dies gilt ebenfalls für Gehwege, Rinnen und Einflussöffnungen vor jedem Sonn- und Feiertag.
Der hierzu jeweils verpflichtete Mieter hat auch den Gehweg und die Zugangswege vor dem Haus von Schnee und Eis zu befreien und bei Glätte abzustumpfen. Die Räumungszeiten richten sich nach der gültigen Ortsatzung. Unterlässt der Mieter die vorgeschriebenen Arbeiten, so kann der Vermieter diese auf Kosten der Mieter veranlassen. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, die Reinigungspflicht an Dritte zu übertragen.
3. Zu jeder Jahreszeit ist ausreichend zu lüften. Die Abkühlung der anliegenden Wohnungen durch zu langes Lüften der eigenen Wohnung und im Hausflur ist zu unterlassen.
4. Das Reinigen der Wäsche kann durch moderne Haushaltswaschmaschinen, die fachgerecht installiert sind, in den Wohnungen vorgenommen werden. Die Wäsche ist unter Verwendung der dafür angebrachten Vorrichtungen auf Trockenplätzen, im Hof oder in den Trockenräumen aufzuhängen. Eine zweckentfremdete Verwendung von Trockenräumen und Trockenplätzen ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Trockenzeit ist die Wäscheleine oder der Trockenschirm zu entfernen.
5. Die Grünanlagen sind zu jeder Jahreszeit zu schonen. Bei großer Trockenheit ist Bewässerung im Rahmen des Notwendigen erlaubt.
6. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Flaschen, Papier und Kartons sind in die zentral aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen. Bitte achten Sie aus hygienischen Gründen darauf, dass die Umgebung von Mülltonnen nicht verunreinigt wird (siehe Punkt 2). In den Toiletten oder Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle entsorgt werden.
7. Klopfen, Ausschütteln oder Reinigen von Betten, Matratzen, Decken, Kleidungsstücken, Schuhen usw. ist in den Treppenhäusern und Fluren sowie aus den Fenstern und über die Brüstungen der Balkone untersagt. Auf den Balkonen sind diese Tätigkeiten nur gestattet, wenn Belästigungen der Nachbarn ausgeschlossen sind. Auf Loggien darf Wäsche nur so aufgehängt werden, dass sie von außen nicht sichtbar ist.

8. Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern auf Vorplätzen, Gängen, Treppen und Trockenböden ist nicht erlaubt. Kinderwagen, Rollatoren usw. bitte **nicht** in die Flucht- und Rettungswege im Treppenhaus abstellen. **Das Rettungswegesystem darf nicht durch Brandlast eingeschränkt werden!** In Bodenräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Möbelstücke oder Kraftstoffe, Lösungsmittel usw. nicht gelagert werden. Diese Räume müssen in jedem Fall leicht zugänglich bleiben.

Das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Zufahrten zum Gebäudegrundstück dürfen für Notfalleinsätze nicht versperrt werden. Die Gestattung der Benutzung von Stellplätzen behält sich der Vermieter vor.

9. Die Haustür ist nach dem Zufallen einbruchshemmend gesichert. Sie dient außerdem als Fluchttür und darf deshalb nicht verschlossen werden.

Unbedingt Ruhe ist von 13.00 – 15.00 Uhr sowie von 22.00 – 7.00 Uhr einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen andere Mieter nicht beeinträchtigt werden. Es muss immer die Zimmerlautstärke eingehalten werden.

Die Kinder sind grundsätzlich auf die vorhandenen Spielplätze zu verweisen. Flure und Treppenhäuser, Kellerräume und Zuwege sind zum Spielen nicht zugelassen. Üblicher Kinderlärm muss von den Mietern geduldet werden.

10. Eingetretene Schäden oder Störungen im Zusammenhang mit der Mietsache sind an die Wohnungsgenossenschaft Finsterwalde eG, Brandenburger Straße 2g, Telefon: 03531/60 85 0 oder dem zuständigen Hausbetreuer möglichst konkret zu melden. Bei dringenden Fällen außerhalb der normalen Arbeitszeit steht ein Havariedienst zur Verfügung. Dieser kann telefonisch unter 03531/60 85 0 (Anrufbeantworter) angefordert werden. Bei Gasgeruch im Hausflur usw. ist der Gaslieferant zu informieren. In diesem Falle Fenster öffnen und keine elektrischen Schalter betätigen.

11. Ein bevollmächtigter Hauswart des Vermieters übt für diesen das Hausrecht aus. Beschwerden und Reklamationen sind grundsätzlich schriftlich an den Bevollmächtigten zu richten. Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort dem Vermieter zu melden.

12. Der Mieter ist verpflichtet, Besuche von über 4 Wochen Dauer dem Vermieter zu melden.

13. Das Halten von Haustieren, Katzen, Hunden usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tiere lästig werden. Der Vermieter kann auch verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird. Hunde sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen und Grünanlagen fernzuhalten. Wildtiere wie Tauben sind auf Balkonen oder Grundstücken nicht zu füttern.

14. Die vorliegende Hausordnung ist für alle Bewohner und Gäste der Häuser bindend. Sie kann nur durch den Vermieter abgelöst werden. Bei gemeldeten Verstößen gegen die Hausordnung durch Mieter oder Besucher wird der Vermieter durch geeignete Maßnahmen wirksam.

Schlussbestimmung:

Bei Vorliegen von neuen Bedingungen und Gründen behält sich die Genossenschaft das Recht vor, die Hausordnung dementsprechend anzupassen.

Wohnungsgenossenschaft Finsterwalde eG

- V o r s t a n d -

aktueller Stand 05/2014